



Anfragenbeantwortung

42. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2018

8.3. Anfragen zum Parken hinter dem Rathaus in Luckenwalde Vorlage: F-6146/2018

Herr Neumann fragt zur Anfragenbeantwortung nach, ob es eine Rechtsprechung gibt, die die Auffassung der Stadtverwaltung stützt. Wenn er die Antwort richtig interpretiere, gelte das Parkverbot auch auf den privaten Grundstücken der Hauseigentümer entlang der Straße Am Nuthepark.

Dem Hinweis werde nachgegangen, so **Frau Herzog-von der Heide**.

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Das Parkverbot gilt auch auf den privaten Grundstücken (unbefestigte Schottergrundstücke) entlang des Nutheparks. Diese sind nicht als Parkflächen durch entsprechende Markierungen ausgewiesen. In dem gesamten Bereich hinter dem Rathaus ist aufgrund der Beschilderung (Zeichen 325.1 StVO) geregelt, dass außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht geparkt werden darf, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.

Zu der Frage, ob eine Fläche ungeachtet bestehender Eigentumsverhältnisse und ohne Rücksicht auf eine Widmung im Sinne des öffentlichen Wegerechts öffentlich im Sinne des Verkehrsrechts ist, gibt es vielfältige Rechtsprechung. Im Zusammenhang mit dem Zeichen 325.1 StVO oder einem sonst ähnlich gelagerten Sachverhalt, wie er hinter dem Rathaus anzutreffen ist, ist mir keine Rechtsprechung bekannt.

i. A. Wolters
Amtsleiterin

Verteiler: Stadtverordnete, BM,10,11,20,32,61,66,OV,SF